

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

vom 08.02.2024

Gliederung:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen**
- 3. Formen der Kindertagespflege**
- 4. Förderung von Großtagespflegestellen**
- 5. Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**
- 6. Gewährung der laufenden Geldleistung**
- 7. Weitere Leistungen**
- 8. Betreuungsfreie Zeiten**
- 9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung**
- 10. Kostenbeitrag**
- 11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen**
- 12. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen:

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

In Ausnahmefällen kann Kindertagespflege nach dem SGB VIII bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII vorliegen. In diesem Falle steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

3. Formen der Kindertagespflege:

3.1. Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse durch eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt. Für die Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich.

3.2. Im Haushalt der Eltern:

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Nur in den von der Kindertagespflegevermittlungsstelle genehmigten Ausnahmefällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (ohne Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

3.3. In anderen geeigneten Räumen:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse in anderen Räumlichkeiten (außerhalb des Haushalts der Eltern/Kindertagespflegeperson; z. B. Kindertageseinrichtungen). Für die Tätigkeit bedarf es ebenso einer Pflegerlaubnis nach § 43 SGB Abs. 1 SGB VIII.

3.4. Großtagespflege:

Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige Kindertagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt maximal 16 Betreuungsverhältnisse. Eine Pflegerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

Soweit mehr als 8 Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in) sein.

Werden die max. Kinderzahl, Betreuungsverhältnisse oder Kindertagespflegepersonen überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflegestelle, sondern um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Auch bei einer Großtagespflegestelle ist der Nachweis einer eindeutigen Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu seiner Tagespflegeperson unabdingbar. Dies gilt auch, sofern Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis praktiziert wird. Selbstverständlich muss die Kindertagespflegeperson, welcher das Kind zugeordnet ist, auch zu den entsprechenden Zeiten anwesend sein. In einer Großtagespflegestelle kann somit ausdrücklich nicht wie in einer Kindertageseinrichtung verfahren werden, indem der notwendige Betreuungsbedarf der Kinder frei unter den vorhandenen Kindertagespflegepersonen aufgeteilt bzw. von diesen im Wechsel abgedeckt werden kann.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen und weiteren Leistungen steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Kindertagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

4. Förderung von Großtagespflegestellen:

Es gibt bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen zwei Varianten:

a) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 BayKiBiG:

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die von ihnen betreuten Kindern jeweils eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII und einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG.

Der Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG obliegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern, wenn die Fördervoraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG vorliegen.

b) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 a BayKiBiG:

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG wird eine einrichtungähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. m Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Wegfall des Qualifizierungszuschlags) gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

5. Kindertagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern:

Bei der Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern muss beachtet werden, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind muss zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Bevor ein behindertes oder von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind von einer Tagespflegeperson in Tagespflege aufgenommen wird, ist vorab das Jugendamt über die geplante Aufnahme und die genaue Behinderung des Kindes zu informieren.

Es wird auf die Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014 verwiesen.

6. Gewährung der laufenden Geldleistung:

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird auf Antrag der/des/den Personenberechtigte/n eine laufende Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege nach Art. 20 oder Art. 20 a BayKiBiG förderfähig ist
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

6.1 Allgemein:

- **Eingewöhnung:**

Die Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes.

Sie ist für die Eltern kostenfrei und wird von der Kindertagespflegeperson stundenweise abgerechnet. Die Kindertagespflegeperson erhält den jeweiligen Stundensatz (aus Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, Sachaufwand und differenzierten Qualifizierungszuschlag) für jede geleistete Eingewöhnungsstunde.

- **Nachtzeitenbetreuung:**

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung:**

Beginnt und endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Kindertagespflegeentgelt entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung)

6.2 Höhe der laufenden Geldleistung:

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt beinhaltet:

- a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Pauschale für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- c) Differenzierten Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)
- d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014)

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst auch:

- e) Gesetzliche Unfallversicherung
- f) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- g) Kranken- und Pflegeversicherung

Die unter zu a) – d) genannten Beträge beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Bei einer höheren/geringeren Stundenanzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten korrigiert. Bei Kindern, die während eines Kindergartenjahres (September – August) das dritte Jahr vollenden, wird das erhöhte Kindertagespflegeentgelt für unter 3-Jährige bis zum Ende des Kindergartenjahres (August) weitergewährt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.

Zu a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern. Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- [S1]
- für Tageskinder 468,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.053,- Euro (Gewichtungsfaktor 4,5).

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann.

Zu b) Sachaufwand:

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche eine monatliche Pauschale i.H.v. 350,- Euro je Kind als angemessener Betrag gewährt.

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen (inklusive Essensgeld) abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

Zu c) Differenzierter Qualifizierungszuschlag:

Nach § 18 Satz 1 AVBayKiBiG wird zusätzlich ein ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gewährt.

Der Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 %, 20 %, 30 % oder 40 % errechnet sich aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und wird wie folgt differenziert:

Qualifizierungsstufe 1	10 %	KTPP (abgeschlossener Qualifizierungskurs/ pädagogische Hilfskraft)
Qualifizierungsstufe 2	20 %	Pädagogische Ergänzungskraft (wie Kinderpfleger, etc.); KTPP, mit 2-jähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege
Qualifizierungsstufe 3	30 %	Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagogen, etc.); Kinderpfleger nach 2-jähriger Tätigkeit als TPP; KTPP nach mind. 5-jähriger Tätigkeit in der KTP
Qualifizierungsstufe 4	40 %	Fachkraft nach 2-jähriger Tätigkeit als TPP

Voraussetzungen für den Qualifizierungszuschlag:

- Qualifizierung über 160 Stunden bzw. 300 Stunden bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr (Übergangsregelung: § 27 AVBayKiBiG)
- Die Tagespflegeperson hat erforderliche Sprachkenntnisse (B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen) – Ausnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde möglich.
- Vorlage einer Erklärung in Schriftform (z. B. im Rahmen der Beantragung der Pflegeerlaubnis) über
 - die Bereitschaft an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Stunden jährlich teilzunehmen
 - die Bereitschaft unangemeldete Kontrollen zu dulden

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten Kindertagespflegepersonen, welche

nicht die Bereitschaft haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens jährlich 15 Stunden teilzunehmen

- sich eigentlich in der Qualifizierungsstufe 1 bis 4 befinden würden, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind
- Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhält

Zu d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Inklusion vorliegen, erhalten Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, ein erhöhtes Tagespflegegeld, in mindestens der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung.

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der o. g. Richtlinien nicht vorliegen, kann vom Amt für Jugend und Familie ein erhöhtes Entgelt bis zum 3fachen Satz (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden) festgesetzt werden (siehe 6.3.c)).

Zu e) Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung:

Die Kindertagespflegeperson hat sich im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit innerhalb einer Woche nach Aufnahme eines Kindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und bei Beendigung der Tätigkeit oder bei längerer Inaktivität selbständig abzumelden.

Der jährliche Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der BGW wird als angemessen angesehen und vom Jugendamt erstattet. Die Erstattung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung zur Verfügung stand.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Betrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen. In Zeiten der Inaktivität werden keine Beiträge übernommen.

Zu f) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung:

Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht:

Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag ist grundsätzlich angemessen und wird monatlich hälftig erstattet.

Private Alterssicherung:

Als private Alterssicherung anerkannt werden Verträge, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Als angemessen gilt in der Regel ein Beitrag in Höhe von mtl. 41,85 Euro pro Kind, jedoch maximal die Hälfte des tatsächlich geleisteten Beitrags.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut. Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages monatlich ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Zu g) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen und hälftig erstattet. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

6. 3 Laufende Geldleistung zu Randzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in besonders gelagerten Einzelfällen:

Folgende Zuschläge können gewährt werden:

a) Randzeitenbetreuung:

Gewährung eines bis zu 3fachen Stundensatzes bei kurzfristigen Betreuungen morgens bis 07:30 Uhr und abends ab 17:30 Uhr

b) Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

Gewährung eines 1,5fachen Satzes für die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

c) Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern bzw. seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder, bei denen Zuwendungsvoraussetzungen der Inklusion nicht vorliegen:

Gewährung eines bis zu 3fachen Satzes (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden)

7. Weitere Leistungen:

a) Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für die Personen nicht die Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Quittung

b) Kosten für die Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie eine Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz

c) Fahrtkosten

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei fehlender Mobilität der Eltern und gleichzeitig erforderlicher Betreuung aus erzieherischen Gründen) können Fahrtkosten der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson in Höhe von 0,25 € je gefahrenen Kilometer übernommen werden, wenn aufgrund geringen Einkommens ein Kostenbeitrag der Eltern für die Tagespflegebetreuung nicht erhoben wird.

8. Betreuungsfreie Zeiten:

a) Wegen Abwesenheit der Kindertagespflegeperson:

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu sechs Wochen pro Jahr (30 Arbeitstage) abgesehen, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 30 Arbeitstage wird das Entgelt und der Kostenbeitrag für jeden weiteren Abwesenheitstag gekürzt.

b) Wegen Abwesenheit des Kindes

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 4 Wochen (5-Tage-Woche) erfolgt ab dem 21. Tag die Einstellung des Entgelts sowie des Kostenbeitrages bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird. Das Amt für Jugend und Familie kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch über den 21 Tag hinaus das Entgelt fortzahlen, wenn dies nach den Umständen eines Falles angemessen erscheint. Soweit die Abwesenheit des Kindes auf höherer Gewalt beruht, kann das Entgelt für diesen Zeitraum ebenfalls weitergezahlt werden, solange die Situation höherer Gewalt andauert.

9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung:

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis Deggendorf gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung sichergestellt und finanziert. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Auf das **Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

10. Kostenbeitrag:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege erhebt der Landkreis Deggendorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Auf die **Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.

Die Kindertagespflegeperson ist außerdem verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

12. Inkrafttreten:

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2024. Die Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20.12.2022 treten zum 31.12.2023 außer Kraft.

Deggendorf, den 08.02.2024

Bernd Sibler
L a n d r a t